



GEMEINDE FELDKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 09.09.2025
Beginn:	19:01 Uhr
Ende:	20:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Feldkirchen

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Unger, Barbara

Mitglieder des Gemeinderates

Boyen, Gerhard
Dietl, Rudolf
Erndl, Claudia
Feldmer, Monika
Fischer, Johann
Kerscher, Herbert
Kettl, Franz
Lehner, Josef
Weichselgartner, Jürgen

Schriftführer

Lischka, Kevin

Abwesende und entschuldigete Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Amann, Matthias
Anzenberger, Josef
Demandt, Matthias, Dr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.** Genehmigung der Niederschrift vom 15.07.2025
- 2.** Umsetzung von Städtebaumaßnahmen; Baustein Rathausumfeld
- 3.** Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Hackgutheizung in einem bestehenden Stadel in Mitterharthausen, Flurnummer 1 der Gemarkung Mitterharthausen, Ziehbrückenweg 4
- 4.** Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanverfahren der Nachbargemeinden
- 4.1** Stadt Straubing; 35. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für den Bereich "Wimpasing" der Stadt Straubing
- 4.2** Gemeinde Leiblfing;
Aufstellung vorhabensbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Mundlfing" sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt 19
- 4.3** Stadt Geiselhöring;
Änderung des Bebauungsplans Sallach B2 durch Deckblatt 5 sowie des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch die Deckblätter 67 und 47
- 5.** Fortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Wald;
Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Kapitels B III Energie
- 6.** Vollzug der Wassergesetze;
Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung eines Bewässerungsbrunnens auf dem Grundstück FINr. 258, Gmkg. Feldkirchen
- 7.** Vollzug der Bayerischen Bauordnung,
Neuerlass einer Spielplatzsatzung
- 8.** Vollzug der Bayerischen Bauordnung,
Neuerlass einer Stellplatzsatzung
- 9.** Mitteilungen
- 10.** Wünsche und Anträge

Erste Bürgermeisterin Barbara Unger eröffnet um 19:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift vom 15.07.2025

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.07.2025 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mithilfe des automatisierten Ratsinformationsdienstes zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat nimmt somit Kenntnis vom Inhalt der Niederschrift und genehmigt diese vollinhaltlich.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0
GR/20250909/Ö1

2 Umsetzung von Städtebaumaßnahmen; Baustein Rathausumfeld

Sachverhalt:

Im Rahmen des ISEK wurden verschiedene Bausteine als Handlungsfelder identifiziert. Dazu zählt im Rahmenplan Ortsmitte auch die Neugestaltung und Aufwertung des Rathausumfeldes. Aufgrund seiner öffentlichen Nutzung und der städtebaulichen Wirkung kommt diesem besonderes Gewicht zu. Auch die Nutzung durch die breite Öffentlichkeit (Bürgersaal) soll damit markiert werden. Als ein erstes Impulsprojekt soll daher das Rathausumfeld gemäß dem Rahmenplan Ortsmitte sowie den Gestaltungsregeln des Stadtbodenkonzeptes neu gestaltet werden.

Beschluss:

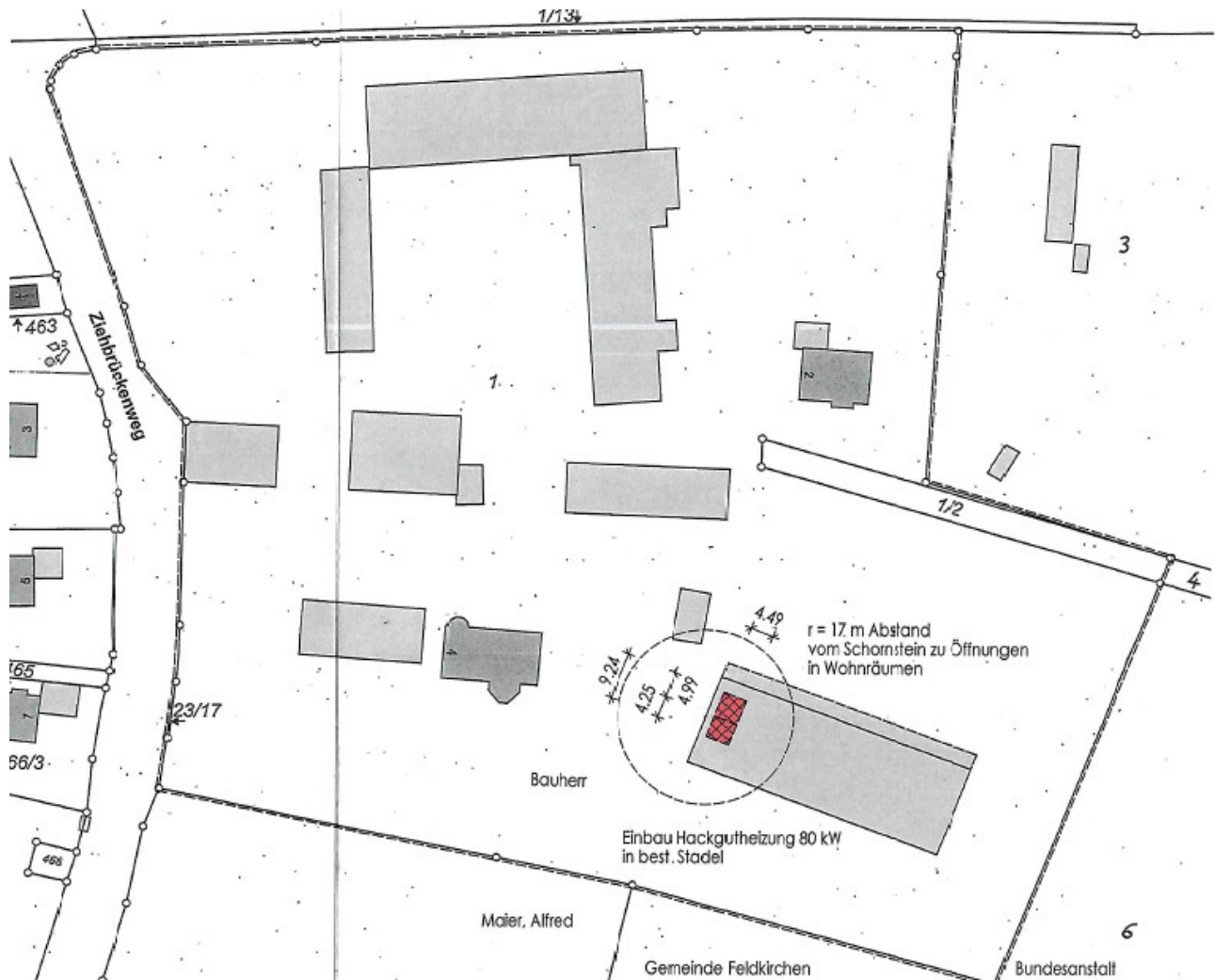
Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich dafür, das Rathausumfeld sowie unmittelbar angrenzende öffentliche Flächen gemäß dem Rahmenplan Ortsmitte mit dem Gestaltungskodex des Stadtbodenpflasters neu zu gestalten. Die Maßnahme soll über die Städtebauförderung abgewickelt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0
GR/20250909/Ö2

3 Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Hackgutheizung in einem bestehenden Stadel in Mitterharthausen, Flurnummer 1 der Gemarkung Mitterharthausen, Ziehbrückenweg 4

Sachverhalt:

Am 22.07.2025 wurde die Gemeindeverwaltung Feldkirchen von der unteren Bauaufsichtsbehörde über den Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Hackgutheizung in einem bestehenden Stadel in Mitterharthausen, Ziehbrückenweg 4, Flurnummer 1 der Gemarkung Mitterharthausen informiert und um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.



Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten oder einfachen Bebauungsplans, jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Somit beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BauGB.

Demzufolge ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nach den vorliegenden Bauvorlagen fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das geplante Bauvorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Beschluss:

Mit dem Bauvorhaben „Errichtung einer Hackgutheizung in einem bestehenden Stadel“ in Mitterharthausen, Ziehbrückenweg 4, Flurnummer 1 der Gemarkung Mitterharthausen, besteht grundsätzlich Einverständnis.

Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO wird hiermit erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0
GR/20250909/Ö3



Auszug aus der 35. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

Beschluss:

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt, im Rahmen der förmlichen Beteiligung, grundsätzliche Einwände gegen die 35. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Wimpasing“ der Stadt Straubing gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Aufgrund der sich darstellenden Bedrängungswirkung der unmittelbar angrenzenden Gebäude soll auf eine abmildernde Eingrünung, auch aufgrund der Topographie, eine hochwachsende Eingrünung geachtet werden. Außerdem fordern wir einen größeren Abstand zur Wohnbebauung und eine größere Abstandfläche zur Gemeindegrenze im Bereich Hierlbach. Darüber hinaus fordern wir die Eingrünung entlang der Gemeindegrenze Feldkirchen und der unbefestigten Zufahrtsstraße zur Hofstelle Wimpasing um die Blendwirkung auf die Kreisstraße SR2 abzumildern.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0
GR/20250909/Ö4.1

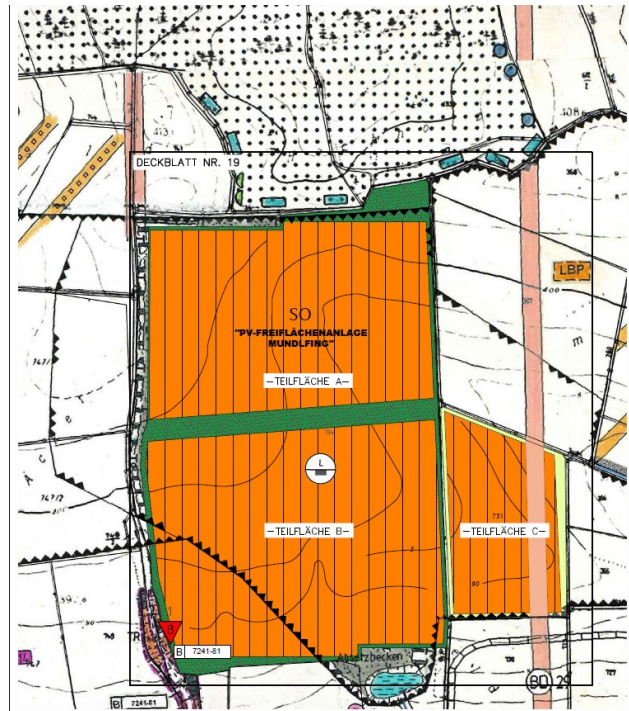
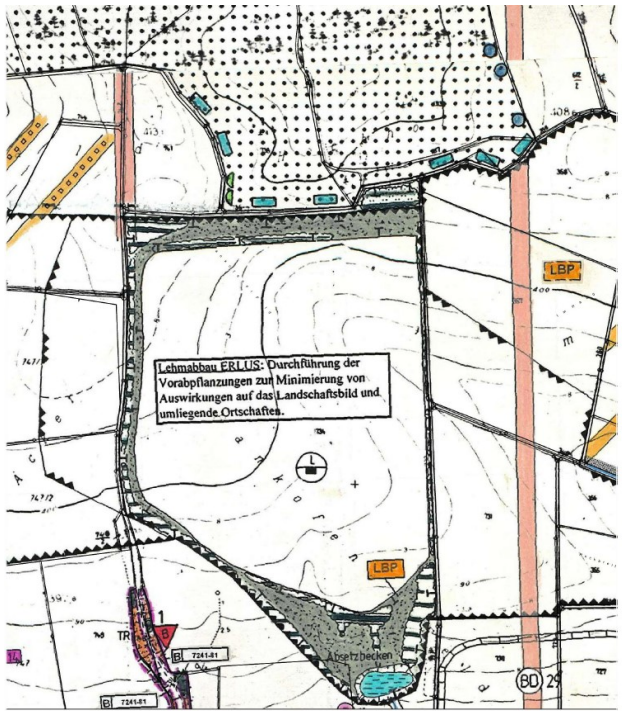
4.2 Gemeinde Leiblfing; Aufstellung vorhabensbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Mundlfing" sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt 19

Sachverhalt:

Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss Leiblfing hat in der Sitzung am 10.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB das Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnungsplanung „SO PV Freiflächenanlage Mundlfing“ beschlossen. Die Änderung des bestehenden Flächennutzungs- und Landschaftsplans erfolgt im Parallelverfahren mittels Deckblatt Nr. 19. Die Gemeinde Feldkirchen hat im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 24.09.2025 die Möglichkeit, Einwände gegen die Planung vorzubringen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich von Mundlfing im Bereich eines ehemaligen Lehmabbaugebietes und umfasst die Anlage mit den drei Teilflächen (TF) A, B und C mit der Flurnummer 734/TF (TF A und TF B) und der Flurnummer 731 (TF C) innerhalb der Gemarkung Hankofen.



Planungsanlass

Ziel ist es, dass die Nutzung des überplanten Gebiets als Sondergebiet für Anlagen, die der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen, nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs der Freiflächenphotovoltaikanlage zulässig sein soll und dass als Folgenutzung wieder landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt wird. Es soll in diesem Bereich der Gemeinde Leiblfing ein verbindliches Baurecht geschaffen werden.

Kennzahlen der Planung

Anlagengröße:	ca. 25,21 ha nutzbare Sondergebietsfläche (Baugrenzen)
Erwartete Leistung:	ca. 33,3 MWp DC (= 33.300 kWp)
Anstellwinkel:	15° bis 20°
Bauhöhe:	max. 3,80 m über Gelände (Modulreihen) und max. 3,0 m (Betriebsgebäude)
Reihenabstand:	mind. 3,0 m
Solarmodule:	monokristalline Silizium-Zellen

Beschluss:

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Gemeinde Leiblfing.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0
GR/20250909/Ö4.2

4.3 Stadt Geiselhöring; Änderung des Bebauungsplans Sallach B2 durch Deckblatt 5 sowie des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch die Deckblätter 67 und 47

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring hat in der Sitzung am 04.02.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB das Aufstellungsverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Sallach B1“ durch Deckblatt Nr. 5 beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungs- (Deckblatt Nr. 68) und Landschaftsplans (Deckblatt Nr. 48) erfolgt im Parallelverfahren. Die Gemeinde Feldkirchen hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 22.09.2025 die Möglichkeit, Einwände gegen die Planung vorzubringen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Geltungsbereich und die Lage der Deckblätter einer noch wegzumessenden Teilfläche der Flurnummer 2315 Gmkg. Sallach, liegen im Bereich der Sportplatzstraße im Ortsteil Sallach.



Planungsanlass

Die Stadt Geiselhöring beabsichtigt die Ausweisung von drei weiteren Parzellen am nördlichen Ortsrand von Sallach. Die Bauparzellen befinden sich im direkten Anschluss an vorhandene Wohnbebauung des im Flächennutzungsplan noch nicht ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebietes. Lediglich die südliche Parzelle liegt innerhalb des bereits ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebietes. Das vorliegende Deckblatt Nr. 68 zum Flächennutzungsplan beinhaltet daher auch eine Anpassung des Geltungsbereiches des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes WA „Greißing“.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll die städtebauliche Wohnsituation und Planung im Nordwesten der Ortschaft Greißing festgeschrieben und verfestigt werden. Die Funktion des Ortes als Wohnstandort soll weiter gestärkt werden. Das Plangebiet des vorliegenden Deckblattes umfasst eine Teilfläche von Flurnummer 2315, Gmkg. Sallach mit einer Fläche von ca. 3.544 m².

Beschluss:

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwände gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Stadt Geiselhöring.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0
GR/20250909/Ö4.3

5 Fortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Wald; Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Kapitels B III Energie

Sachverhalt:

Der Regionalplan Donau-Wald legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region fest. Die regionalplanerische Kernaufgabe ist es dabei, die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche untereinander und aufeinander abzustimmen.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat am 19.10.2022 beschlossen, das Kapitel B III „Energie“ des Regionalplans fortzuschreiben.

Ein Kriterienkatalog als Basis für die planerische Konzeption wurde am 27.10.2023 gebilligt und daraus eine Suchraumkulisse abgeleitet, die am 13.05.2024 vorgestellt wurde. Hieraus wurde die nun vorliegende Vorschlagskulisse entwickelt sowie die Ziele und Grundsätze als normative Festlegungen zur Steuerung der Nutzung der Windenergie in der Region Donau-Wald. Der Entwurf wurde am 10.07.2025 gebilligt.

Die Nutzung der Windenergie spielt in der Region Donau-Wald aus unterschiedlichen Gründen bisher eine untergeordnete Rolle bei den erneuerbaren Energieträgern. Dennoch ist der Ausbau der Windenergie, sowohl aus Gründen des Klimaschutzes als auch aufgrund des Strebens nach stärkerer Energieunabhängigkeit, ein zentraler und unverzichtbarer Baustein der Energiewende und wird aller Voraussicht nach auch in der Region zukünftig eine wichtigere Rolle spielen.

Aufgrund geänderter normativer Vorgaben hat sich die Gewichtung der Nutzung der Windenergie gegenüber anderen Belangen verschoben. So hat der Bund beispielsweise per Gesetz festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG).

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist festgelegt, wie viel Fläche jedes Bundesland für WEA zur Verfügung stellen muss. **In Bayern sind es 1,8 % der Landesfläche**, die spätestens bis 2032 ausgewiesen sein müssen. Das LEP Bayern legt für alle Planungsregionen ein Zwischenziel von 1,1 % der Fläche jeder Planungsregion bis 2027 fest. **Die Region Donau-Wald hat das Zwischenziel von 1,1 % der Fläche rechnerisch bereits erreicht**, da hierfür sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete anrechenbar sind. Da nach 2027 keine Vorbehaltsgebiete mehr anrechenbar sind, besteht dennoch ein Bedarf, den Regionalplan anzupassen und mehr für die Nutzung der Windenergie geeignete Fläche als Vor-ranggebiete auszuweisen.

Relevante Aspekte des jeweiligen Umweltzustandes sowie eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu den Vorranggebieten für die Errichtung von WEA sind den nachfolgenden Standortbögen zu entnehmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt keine Einwände zu der geplanten Fortschreibung des Regionalplans.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0
GR/20250909/Ö5

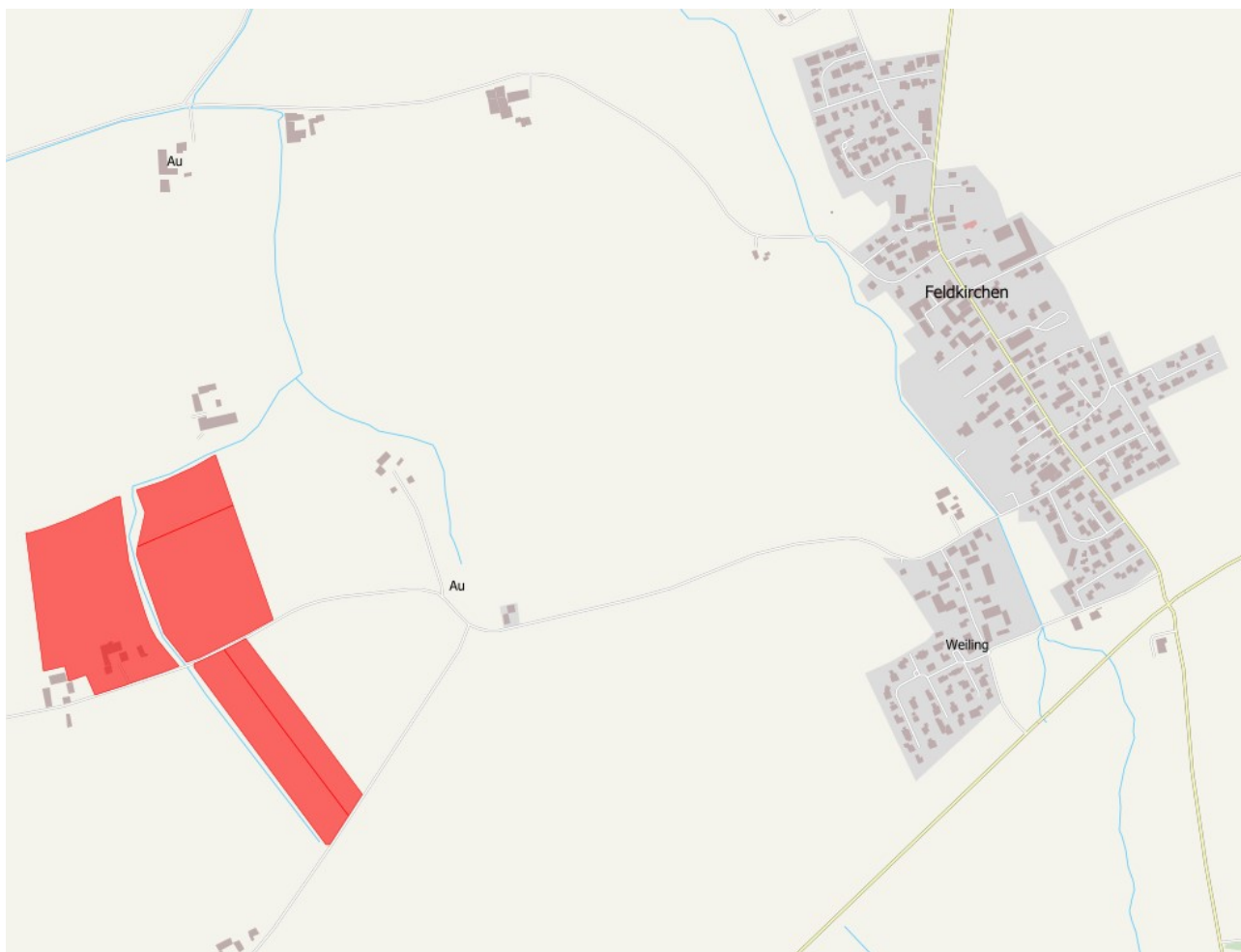
**6 Vollzug der Wassergesetze;
Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die
Errichtung eines Bewässerungsbrunnens auf dem Grundstück FINr. 258,
Gmkg. Feldkirchen**

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 10.08.2025, beim Landratsamt Straubing-Bogen am 11.08.2025, beantragt Herr Christian Lipp die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus einem Brunnen auf dem Grundstück FINr. 258 der Gemarkung und Gemeinde Feldkirchen, einschließlich der Erlaubnis zur Errichtung des hierzu benötigten Brunnens.

Die Anbaufläche für die Kulturen wie Wildblumen und Kräuter beträgt laut Angabe ca. 14,72 ha.

Es wird eine Entnahmemenge von bis zu 10.000 m³/Jahr beantragt.



Beschluss:

Die Gemeinde Feldkirchen hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben, wird aber auf den Antragsteller zugehen und hinsichtlich der Nutzung der Straßen und Wege Vereinbarungen treffen, dass diese sauber und ordentlich zu benutzen sind.

**Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0
GR/20250909/Ö6**

7 Vollzug der Bayerischen Bauordnung, Neuerlass einer Spielplatzsatzung

Sachverhalt:

Städten und Gemeinden in Bayern bemühen sich, sofern es hierfür örtlichen Bedarf gibt, die Stellplatz- und Spielplatzpflicht möglichst lückenlos zum Außer-Kraft-Treten der staatlichen Pflichten am 1.10.2025 per Satzung einzuführen. Bedauerlicherweise hat es der Freistaat versäumt, die für den Erlass der Satzungen erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen vorzeitig in Kraft zu setzen.

Die Gemeinde Feldkirchen verabschiedete noch vor der Sommerpause ihre Stellplatz- und Spielplatzsatzungen (am 01.06.2025 in Kraft getreten) auf Grundlage der neuen Rechtslage ab 1.10.2025. Die hierfür erforderlichen Satzungsermächtigungen sind bereits bekanntgemacht, treten jedoch erst zum 01.10.2025 in Kraft.

Der Bayerische Städtetag hat im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr angefragt, wann der Satzungsbeschluss, seine Ausfertigung und die Bekanntmachung der Satzungen erfolgen müssen. Die Kommentarliteratur ist zu dieser Frage nicht eindeutig.

Das Ministerium gibt bekannt, dass nach der Kommentarliteratur (vgl. u.a. Widtmann/Grasser/Glaser BayGemeindeO/Glaser BayGO Art. 23 Rn. 7-7b, Busse/Kraus/Decker BayBO Art. 81 Rn. 36-39) die Ermächtigungsgrundlage für eine Satzung im Zeitpunkt des Satzungserlasses vorliegen muss. Nach h. M. liegt eine Ermächtigungsgrundlage erst dann vor, wenn sie in Kraft getreten ist. Folglich darf eine Satzung erst dann ausgefertigt werden, wenn die Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist. Die Beschlussfassung des Gemeinderats, bei der es sich um ein Verwaltungsinternum handelt, kann hingegen bereits vor dem Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage erfolgen.

Wird eine Satzung erlassen, bevor bzw. ohne dass die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist, wird die Satzung nicht automatisch durch das spätere Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage wirksam. Für eine „Heilung“ dieses Fehlers, bedarf es eines weiteren Beschlusses des Gemeinderats.

Festhalten lässt sich mit Blick auf die am 1.10.2025 in Kraft tretende Änderung des Art. 81 Abs. 1 BayBO, dass die Beschlussfassung des Gemeinderats vor dem Inkrafttreten der neuen Ermächtigungsgrundlage am 1.10.2025 möglich ist, die Ausfertigung und Bekanntmachung hingegen erst nach dem Inkrafttreten am 1.10.2025 erfolgen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die am 01.06.2025 in Kraft getretene Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung - SpielplatzS) aufzuheben. Der Satzungsentwurf vom 20.05.2025 wird am 01.10.2025 ausgefertigt und bekanntgegeben. Diese ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0
GR/20250909/Ö7

8 Vollzug der Bayerischen Bauordnung, Neuerlass einer Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Städten und Gemeinden in Bayern bemühen sich, sofern es hierfür örtlichen Bedarf gibt, die Stellplatz- und Spielplatzpflicht möglichst lückenlos zum Außer-Kraft-Treten der staatlichen Pflichten am 01.10.2025 per Satzung einzuführen. Bedauerlicherweise hat es der Freistaat versäumt, die für den Erlass der Satzungen erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen vorzeitig in Kraft zu setzen.

Die Gemeinde Feldkirchen verabschiedete noch vor der Sommerpause ihre Stellplatz- und Spielplatzsatzungen (am 01.06.2025 in Kraft getreten) auf Grundlage der neuen Rechtslage ab 01.10.2025. Die hierfür erforderlichen Satzungsermächtigungen sind bereits bekanntgemacht, treten jedoch erst zum 01.10.2025 in Kraft.

Der Bayerische Städtetag hat im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr angefragt, wann der Satzungsbeschluss, seine Ausfertigung und die Bekanntmachung der Satzungen erfolgen müssen. Die Kommentarliteratur ist zu dieser Frage nicht eindeutig.

Das Ministerium gibt bekannt, dass nach der Kommentarliteratur (vgl. u.a. Widtmann/Grasser/Glaser BayGemeindeO/Glaser BayGO Art. 23 Rn. 7-7b, Busse/Kraus/Decker BayBO Art. 81 Rn. 36-39) die Ermächtigungsgrundlage für eine Satzung im Zeitpunkt des Satzungserlasses vorliegen muss. Nach h. M. liegt eine Ermächtigungsgrundlage erst dann vor, wenn sie in Kraft getreten ist. Folglich darf eine Satzung erst dann ausgefertigt werden, wenn die Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist. Die Beschlussfassung des Gemeinderats, bei der es sich um ein Verwaltungsinternum handelt, kann hingegen bereits vor dem Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage erfolgen.

Wird eine Satzung erlassen, bevor bzw. ohne dass die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist, wird die Satzung nicht automatisch durch das spätere Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage wirksam. Für eine „Heilung“ dieses Fehlers, bedarf es eines weiteren Beschlusses des Gemeinderats.

Festhalten lässt sich mit Blick auf die am 01.10.2025 in Kraft tretende Änderung des Art. 81 Abs. 1 BayBO, dass die Beschlussfassung des Gemeinderats vor dem Inkrafttreten der neuen Ermächtigungsgrundlage am 01.10.2025 möglich ist, die Ausfertigung und Bekanntmachung hingegen erst nach dem Inkrafttreten am 01.10.2025 erfolgen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die am 01.06.2025 in Kraft getretene Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Feldkirchen (Stellplatzsatzung - StS) aufzuheben. Der Satzungsentwurf vom 20.05.2025 wird am 01.10.2025 ausgefertigt und bekanntgegeben. Diese ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0
GR/20250909/Ö8

9 Mitteilungen

Die Erste Bürgermeisterin teilt dem Gemeinderat mit, dass...

- der Landschaftspflegeverband die Streuobstwiese 1mal jährlich im September mäht.
- Erlus die Disteln beim Lehmabbau entfernt.
- Der Sendemast in Neufang im Februar mit 5g Telefonica in Betrieb gegangen ist.
- die Telekom im Raum Neufang einen Standort für eine Mobilfunk-sendeanlage sucht. Der Telekom wurde mitgeteilt, dass dort bereits ein Mobilfunkmast steht und sie mögen bitte diesen benutzen.

10 Wünsche und Anträge

Es wurden keine Wünsche und Anträge vorgetragen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Barbara Unger um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Barbara Unger
Erste Bürgermeisterin

Kevin Lischka
Schriftführung